



Informationsblatt Nr. 28

Landespflegegeldgesetz

Menschen mit sehr starken Sehbehinderungen, Blinde und Gehörlose haben in Berlin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Landespflegegesetz (LPfIGG). Das Geld ist als Ausgleich für die zusätzlichen Kosten gedacht, die diese Menschen durch ihre Behinderung haben. Das Landespflegegeld hat nichts mit Sozialhilfe zu tun. Es wird unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen der betroffenen Person gezahlt.

Voraussetzungen

In § 1 des Landespflegegeldgesetzes (§ 1 LPfIGG) steht, ab wann eine Person als hochgradig sehbehindert, blind oder gehörlos gilt.

Hochgradig sehbehindert:

Nach dem Gesetz gelten Sie als hochgradig sehbehindert, wenn Sie auf jedem Auge weniger als 5% sehen können. Dann sind Sie fast blind und haben einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 %.

Blind:

Sie gelten als blind, wenn Sie auf keinem Auge mehr als 2% sehen können.

Gehörlos:

Sie gelten als gehörlos, wenn Sie taub oder fast taub geboren wurden. Oder wenn Sie taub oder fast taub geworden sind, bevor Sie 7 Jahre alt waren.

Wenn Sie erst später taub oder fast taub geworden sind, gelten Sie nur dann als gehörlos, wenn Ihr Grad der Behinderung (GdB) wegen zusätzlicher schwerer Sprachstörungen mehr als 90% ist.

Bei **Taubblindheit** bekommt man das Merkzeichen TBL im Schwerbehindertenausweis. Taubblind heißt, dass man wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.

Wie hoch ist das Landespflegegeld? (Stand 01.07.2018)

| | | |
|--|-----------|------------|
| - Hochgradig Sehbehinderte oder Gehörlose | monatlich | 143,41 € |
| - Hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose | monatlich | 286,82 € |
| - Blinde | monatlich | 573,66 € |
| - Taubblinde | monatlich | 1.189,00 € |

Wenn Sie nur wenig oder gar kein Einkommen haben, können Sie zusätzlich Sozialhilfe bekommen. Diese Leistung heißt Blindenhilfe.

Leistungen der Pflegeversicherung werden anteilig auf das Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet. Es kann dadurch zu einer Kürzung des Landespflegegeldes kommen. Bei Pflegegrad 2 werden 145,36 €, bei Pflegegrad 3 bis 5 jeweils 179,85 € angerechnet. Dem Berechtigten bleiben aber immer 50 % des jeweils gewährten Betrages.

Wenn Sie in einer Einrichtung leben (z. B. einem Pflegeheim), bekommen Sie:

- | | |
|---|----------|
| - bei hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit | 71,71 € |
| - bei hochgradiger Sehbehinderung und gleichzeitiger Gehörlosigkeit | 143,41 € |
| - bei Blindheit | 286,82 € |
| - bei Taubblindheit | 594,50 € |

Das Landespflegegeld müssen Sie bei Ihrem zuständigen Bezirksamt beantragen.

Weitere Informationen bekommen Sie hier:

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V. (ABSV)

Auerbacher Str. 7

14193 Berlin

Telefon: 030 - 895 88 0

Fax: 030 - 895 88 99

E-Mail: info@absv.de

Internet: www.absv.de

Beratungsstelle für Sehbehinderte

Turmstraße 21, Haus M

10559 Berlin

Telefon: 030 – 9018 45 246

Fax: 030 – 9018 45 252

bfs@ba-mitte.berlin.de

Hörbehinderten Beratungs- und Informationszentrum (HörBiz)

Sophie-Charlotten-Str. 23 a

14059 Berlin

Telefon: 030 – 32 60 23 75

Fax: 030 – 32 60 23 76

E-Mail: charlottenburg@hoerbiz-berlin.de

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V. (GFGB)

Friedrichstraße 12, 10069 Berlin,

Telefon : 030 – 25 170 51/52

Fax : 030 – 74 77 66 99

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 59 500 59

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin